

Das Kopftuch und seine Verwicklungen. Anmerkungen zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24.09.2003¹

ERNST GOTTFRIED MAHRENHOLZ

Seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 24. September 2003 sind mehr als fünf Jahre vergangen. Die Beschwerdeführerin Fereshta Ludin errang den bekannten Pyrrhus-Sieg: Sie obsiegte, weil nach Auffassung der Senatsmehrheit das Gesetz fehlte, das eine Schulverwaltung zur Ablehnung der Beschwerdeführerin legitimiert. In der Sache begründete der Senat, warum es Sache des Gesetzgebers sei, in dem Willen einer Lehramtsanwärterin, ein Kopftuch zu tragen, einen Eignungsmangel zu sehen (im folgenden ›Kopftuchurteil‹ genannt). Das fehlende Gesetz hat die Mehrheit der Länder unverzüglich, wenn auch mit unterschiedlichen Akzentuierungen, erlassen; diese Länder sind Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und das Saarland.

In ruhige Gewässer wurde das Thema Kopftuch damit nicht gesteuert. Die öffentlichen Debatten um das zunächst exekutivische, dann gerichtliche Verfahren, das zum Urteil des BVerfG geführt hat, und die dadurch entfachte Polarisierung der öffentlichen Meinung haben das Kopftuch zum Focus einer Debatte werden lassen, die an der Breite des Spektrums im Blick auf die verhandelten verfassungsrechtlichen, religionsrechtlichen, kulturpolitischen und allgemeinpolitischen Probleme in der Geschichte der Bundesrepublik ihresgleichen sucht. Hinzu kommt, dass sowohl muslimische Minderheit als auch nichtmuslimische Mehrheit in Ansehung des Kopftuchs der Lehrerin untereinander nicht einer Meinung sind und je ihre unterschiedlichen Auffassungen auch öffentlich vertreten.

1 BVerfGE 108, 282 ff.

Die Anhörungen, die die Landtage vor Erlass der genannten Gesetze durchgeführt haben, zeichnen dasselbe gesplante Bild unter den beteiligten Wissenschaftlern und Repräsentanten der christlichen und der moslemischen Religion.

Beide Kirchen haben sich zur Kopftuchfrage geäußert – die katholische Kirche zurückhaltend, die evangelische überwiegend eine kritische Position beziehend. In der Praxis verfährt die evangelische Kirche uneinheitlich: Die Ev.-luth. Landeskirche Hannover hat, ohne kirchengesetzliche Grundlage, das Tragen von Kopftüchern muslimischer Erzieherinnen in kirchlichen Kindergärten verboten; die braunschweigische Schwesterkirche erlaubt die Kopftücher. Die katholische Kirche scheint überwiegend an dem Tragen von Kopftüchern in katholischen Kindergärten keinen grundsätzlichen Anstoß zu nehmen, sondern ihrer Entscheidung das Ergebnis eines persönlichen Gesprächs zu Grunde zu legen.

Das juristische Diskursfeld ist erweitert worden durch eine Untersuchung von Christian Walter und Antje von Ungern-Sternberg (2008a) über die Frage der Haltbarkeit der landesrechtlichen Kopftuchverbote gegenüber dem Antidiskriminierungsrecht der Europäischen Union (EU). Im Ergebnis legen sie den Fachgerichten nahe, die von ihnen verneinte Frage dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) nach Art. 234 EG-Vertrag vorzulegen. Eine weitere Untersuchung der Verfasser hat die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des nordrhein-westfälischen Kopftuchverbots zum Gegenstand (Walter/Ungern-Sternberg 2008b). Drei in jüngerer und jüngster Zeit veröffentlichte Dissertationen behandeln das Kopftuchverbot (Lanzerath 2003; Ungern-Sternberg 2008; Wiese 2008). Schließlich hat auch die ›Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer e.V.« auf ihrer Tagung im Herbst 2008 das Thema »Religiöse Freiheit als Gefahr?« (Referentin und Referent: Ute Sacksofsky und Christoph Möllers) erörtert.²

Überraschend in dem mit diesen Hinweisen nur andeutungsweise beschriebenen Diskursfeld ist, dass »Der Nationale Integrationsplan« der Bundesregierung (2007),³ trotz einer begrüßenswert breit angelegten Abarbeitung der einzelnen Probleme, das Kopftuchthema ausspart. Offenbar gibt es selbst für eine Problemdarstellung auf nationaler Ebene verinnerlichte Kompetenzschränken, die nicht einmal die Anzeige eines der wichtigsten Themen der Integrationspolitik zulassen (hierzu unten unter 6.).

Unter anderem auch von den Kirchen gefördert ist die religionssoziologische Publikation von Andreas Feige und Carsten Gennerich »Lebensorientierungen Jugendlicher (Alltagsethik, Moral und Religion in der Wahrneh-

2 Mit der Publikation des Tagungsbandes ist Anfang 2009 zu rechnen.

3 Siehe »Der Nationale Integrationsplan. Neue Wege – neue Chancen«, abrufbar: [http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2007/07/Anlage/2007-10-18-nationaler-integrationsplan, property=publicationFile.pdf](http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2007/07/Anlage/2007-10-18-nationaler-integrationsplan_property=publicationFile.pdf), 05.12.2008.

mung von Berufsschülerinnen und -schülern in Deutschland, eine Umfrage unter 8.000 Christen, Nicht-Christen und Muslimen)« (2008). Diese thematisch breit angelegte empirische Repräsentativ-Studie umfasst auch eine Stichprobe von 470 muslimischen Schülerinnen und Schüler und zeigt einerseits, dass diese Jugendlichen und jungen Erwachsenen eher bereit sind, Fragen mit religiös geprägtem Vokabular zuzustimmen als ihre kirchenangehörigen (ev./kath.) und konfessionslosen Altersgenossen. Aber andererseits zeigt bei keiner Frage die Mehrheit von ihnen Reaktionen, die fundamentalistisch zu nennen wären. Deutlich wird vor allem, dass sich mit steigendem Bildungsgrad die muslimischen Befragten den Orientierungsmustern der nicht-muslimischen Mehrheit annähern oder gleichen. Auch wenn die Kopftuchproblematik nicht unmittelbar berührt wird, kann die Untersuchung erste Anhaltspunkte für die Beantwortung der Frage geben, ob die – inzwischen auch landesgesetzlich relevanten – Mutmaßungen nicht-muslimischer Eltern über Einflüsse des Islam auf die Jugendlichen die Realität der Alltagssituation dieser Jugendlichen treffen.

Soweit ersichtlich gibt es weitere sozialwissenschaftliche Untersuchungen dieser Zielrichtung nicht.

Instanzen, aber auch das Bundesarbeitsgericht (BAG) und das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) sind mit Verfahren beschäftigt, die aus gesetzlichen Kopftuchverboten herrühren und primär diejenigen Lehrerinnen betreffen, die vor Erlass solcher Verbote unangefochten das Kopftuch im Unterricht getragen haben.

So liegt es nahe, aus größerem Abstand zu untersuchen, wieweit im Streit ums Kopftuch das ›Kopftuchurteil‹ des BVerfG eine Orientierungsmarke, nicht nur im Blick auf juristische Auseinandersetzungen, darzustellen in der Lage ist.

Ein Blick zurück. Kopftücher wurden in Deutschland, vermutlich aber in ganz Europa, seit jeher getragen. Auf dem Land band sich die Bäuerin das Kopftuch um, wenn sie ins Dorf ging, wenn sie sich also öffentlich zeigte; desgleichen wenn sie in die Kirche ging; mit anderem Kopftuch. Und beim Gottesdienst saß die Frau auf der Frauenseite. Es war eben Sitte. Ihr kann mehr Unbedingtheit innewohnen als einem rechtlichen Gebot. Die Frau bedeckt ihr Haupt. So hielt man es durch Jahrhunderte, wie die Geschichte der Malerei zeigt, und so sind heute noch bei einem Empfang durch den Papst Kopf und bloße Arme bedeckt zu halten.

Sitten können ihre prägende Kraft verlieren. Das gilt heutzutage auch für das Kopftuch auf dem Lande. Ihm begegnen wir nunmehr im städtischen Bereich als Teil einer anderen Kultur, wenn wir Frauen mit Kopftüchern sehen. Diese Kultur ist uns fremd (geblieben), und sie hat eine religiöse Wurzel.

Die Wirkungen des Fremden, die von diesem Kopftuch ausgehen, wurden für den schulischen Bereich abgefangen durch Gerichtsurteile, nachdem deut-

sche Schulverwaltungen versucht hatten, die Kopftücher von Schülerinnen während des Schulbesuchs zu verbieten. Das gleiche gilt für die Haltung muslimischer Eltern gegenüber dem Turn- und Schwimmunterricht als koedukativem Unterricht, dort im Blick auf die Kleidung der muslimischen Schülerinnen.⁴ Der dritte neuralgische Punkt der Konfrontation *Kopftuch versus Schule* ist das Fernbleiben muslimischer Schülerinnen von Klassenfahrten, wenn an ihnen auch Jungen teilnehmen. Die Rechtslage ist nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG⁵ eindeutig, weil Klassenfahrten in das Unterrichtsgeschehen schulrechtlich nicht wie der reguläre Unterricht involviert sind. Die Eltern können insoweit über die Teilnahme ihrer minderjährigen Töchter bestimmen.

1. Die Vorgeschichte

Dass mit dem Kopftuch einer Lehrerin im Unterricht trotz dieser religionsfreundlichen Haltung des Staates durch den Fall Fereshta Ludin ein neues Kapitel aufgeschlagen wurde, war zunächst nicht erkennbar. Denn zu dieser Zeit unterrichteten in Nordrhein-Westfalen mehr als zwanzig Lehrerinnen mit Kopftuch, ohne dass Streit entstanden war.

Die Kopftuch tragende Schülerin ist für die Schulverwaltung und die Gerichte rechtlich ein anderer casus als die Kopftuch tragende Lehrerin. Dort handelt es sich um das Thema des Erziehungsrechts der Eltern, das Wirkungen in den Schulbereich hinein entfaltet.⁶ Hier geht es dagegen um die Verantwortung des Staates für das Urteil über die Eignung der die Schulkinder unterrichtenden Lehrperson. Der Schulunterricht ist eine staatliche Erziehungsaufgabe (Art. 7 Abs. 1 GG). Für seine Personalentscheidungen ist der Staat an die verfassungsrechtlichen Maßstäbe des Art. 33 Abs. 2 und 3 GG gebunden.⁷

Am 10. Juli 1998 beschied das Oberschulamt Stuttgart den Antrag der Lehramtsbewerberin Fereshta Ludin auf Einstellung in den öffentlichen Schuldienst abschlägig. Die Antragstellerin hatte sich geweigert, ihr Kopftuch während der Unterrichtszeit abzulegen. Der judizielle Verfahrensstrang, der zum Urteil des BVerfG führte, begann auf die Klage der Lehramtsbewerberin gegen den Widerspruchsbescheid des Oberschulamts vom 03.02.1999 mit dem Urteil des Verwaltungsgerichts (VG) Stuttgart,⁸ das die Klage der Lehramtsbewerberin abwies. Zum gleichen Ergebnis führte die Berufung an den

4 BVerfG v. 25.08.1993, BVerwGE 94, 82.

5 »Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht«.

6 Grundlegend BVerfG v. 17.12.1975, BVerfGE 41, 29 (badisches Schulrecht).

7 BVerfGE 108, 282, 295 ff. 298; im Folgenden betreffen Seitenzahlen ohne Angabe des Bandes dieses Urteil.

8 VG Stuttgart v. 24.03.2000, NVwZ 2000, 959.

Verwaltungsgerichtshof (VGH) Mannheim.⁹ Die Revision wies das BVerwG zurück.¹⁰ Nach Auffassung des BVerwG gewinnt das religiöse Neutralitätsgebot an den Staat mit wachsender kultureller und religiöser Vielfalt – bei einem sich vergrößernden Anteil bekenntnisloser Schüler – zunehmend »an Strenge«. Daraus zog das Gericht die Konsequenz, dass sich der Konflikt zwischen den verschiedenen Trägern eines vorbehaltlos gewährleisteten Grundrechts (Glaubensfreiheit grundschulpflichtiger Kinder und ihrer die Erziehung bestimmenden Eltern versus Glaubensfreiheit der Lehramtsbewerberin) nicht durch einen schonenden Ausgleich zwischen den Grundrechtspositionen lösen lasse, wie ihn das BVerfG im ›badischen Schurteil‹¹¹ für geboten hielt. Deshalb müsse die muslimische Lehrerin auf das Tragen eines Kopftuchs im Unterricht verzichten. Gegen dieses Urteil erhob die Lehramtsbewerberin Verfassungsbeschwerde, auf die das BVerfG mit dem genannten Urteil antwortete.

Noch vor dem Berufungsurteil in diesem Rechtszuge hatte das VG Lüneburg in einem Parallellfall geurteilt: »Das Fehlen der Eignung für den Schuldienst kann nicht allein aus dem Tragen eines Kopftuchs hergeleitet werden« (VG Lüneburg v. 16.10.2000, NJW 2001, 767, LS 1., mit ausführlicher, die Entscheidung nachdrücklich billigender Kommentierung von Böckenförde 2001: 723). Im weiteren Verfahren hatte die Klägerin keinen Erfolg.

2. Die judizielle Aufgabe

a) Das Urteil sucht an mehreren Stellen den Anschluss an die bisherige Rechtsprechung des Ersten Senats zum Thema Elternrecht, Religion und staatliche Schulverantwortung. Dabei hebt es in erster Linie maßstäblich auf das Urteil zum badischen Schulrecht¹² ab (S. 300 f). Hierauf ist unten unter 3. im Einzelnen einzugehen. Dort hatte das Gericht zu einem über das badische Schulrecht hinaus weisenden, der heiklen staatlichen Verantwortung gerecht werdenden Urteil gefunden, das ›Schulfrieden‹ geschaffen hat. Den Begriff selbst hatte der Senat nicht verwendet. Die beiden ihm nachfolgenden Urteile zur bayrischen¹³ und nordrhein-westfälischen Gemeinschaftsschule¹⁴ haben maßstäblich das ›badische Schurteil‹ in Bezug genommen, unbeschadet der Würdigung der angefochtenen Bestimmungen im Einzelnen (siehe auch »Informationen über wichtige Entscheidungen des BVerfG mit religiösem Bezug« im Anhang dieses Bandes).

9 VGH Mannheim v. 26.06.2001, NJW 2001, 2899.

10 BVerwG v. 04.07.2002, BVerwGE 116, 359.

11 BVerfGE 41, 29, 50 f.

12 BVerfGE 41, 29.

13 BVerfG v. 17.12.1975, BVerfGE 41, 65, 77 f.

14 BVerfG v. 17.12.1975, BVerfGE 41, 88, 106 f.

Dem Konfliktstoff des ›Kopftuchurteils‹ lag ein ebenso konfliktgesättigtes Grundrechtsproblem der Sphäre Schule – Religion – Staat zu Grunde. Es ging in ihm um die Reichweite des Grundrechtsschutzes aus Art. 4 Abs. 1 und 2 und Art. 33 Abs. 2 und 3 GG, wenn die Einstellungsbehörde die Anstellung einer Bewerberin verweigert hat, die ihr Kopftuch während des Unterrichts nicht ablegen will. Inmitten stand die gleiche verfassungsrechtliche Konfiguration wie im ›badischen Schururteil‹: Positive Glaubensfreiheit in Konfrontation zu negativer Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG), das elterliche Erziehungsrecht nach Art. 6 Abs. 2 GG (hierzu näher unten unter 4.a) und der in Art. 7 Abs. 1 GG fundierte »eigene Erziehungsauftrag« (S. 301) des Staates.

Allerdings war die judizielle Aufgabe, die die Verfassungsbeschwerde von Frau Ludin nunmehr dem Zweiten Senat gestellt hatte, ungleich schwieriger. Ihm lag, wie eingangs skizziert, ein kultureller Konflikt ohnegleichen zu Grunde. Der Erste Senat hatte mit tief dringender Begründung einen Sachverhalt entschieden, der kontrovers war, aber sich im Rahmen hergebrachter religiöser Problemlagen der deutschen Kultur- und Religionsgeschichte befand. Hier indessen ging es um die verfassungsrechtliche Antwort auf einen Anspruch, begründet in einer bis in die Kleidung kulturell prägenden Religion, die für große Teile der Bevölkerung als fremd, ja partiell als bedrohlich empfunden wurde.

Das Gericht entsprach im Tenor dem Begehren der Beschwerdeführerin, weil es an dem für die Ablehnung der Beschwerdeführerin erforderlichen Gesetz mangle.

In der Sache ließ der Senat keinen Zweifel daran, dass dem Gesetzgeber prinzipiell kein verfassungsrechtlicher Einwand entgegenstünde, wenn er das zulässige Ausmaß religiöser Bezüge in der Schule neu bestimmen will (LS 2.), also die gesetzliche Grundlage für die Ablehnung einer solchen Bewerberin zu schaffen beabsichtigt. Es ist die Lösung eines *Du darfst* (kritisch statt vieler siehe Berghahn 2004: 248 ff; zur grundlegenden Kritik am Urteil siehe Sacksofsky 2003: 3297).¹⁵

b) Die abweichende Meinung der Richter Jentsch, Di Fabio und Mellinghoff monierte unter anderem das Erfordernis des Gesetzes zur materiell-recht-

15 Die diesem Urteil nachfolgende Gesetzgebung in Baden-Württemberg (GVBl 2004, 182) lag dem verfahrenabschließenden Urteil des BVerwG zu Grunde, BVerwG v. 24.06.2004, BVerwGE 121, 140. In einer Anmerkung hierzu hob Böckenförde die Feststellung des BVerwG hervor, dass bei Einführung einer Dienstpflicht im Blick auf das äußere Erscheinungsbild einer Lehrerin Angehörige unterschiedlicher Religionsgemeinschaften gleich zu behandeln seien, 2004: 1182; siehe auch ›Kopftuchurteil‹ (S. 313) unter Hinweis auf Art. 33 Abs. 3 GG. Auf die breit gefächerte Literatur zum ›Kopftuchurteil‹ wird hier nur punktuell eingegangen.

lichen Regelung der Kopftuchfrage (S. 315 ff). Den Gründen für diese Auffassung kann nur eingeschränkt gefolgt werden. Hervorzuheben ist der zutreffende Blickpunkt auf den Charakter von Personalentscheidungen. Es sind Einzelfallentscheidungen. Das heißt aber konkret, dass sie an Einzelfall*gerechtigkeit* orientiert sind. Das entspricht ebenso der von der Senatsmehrheit angeführten Eigenart des betroffenen Regelungsgegenstandes, die maßgebend ist für die Frage, ob es einer Regelung des Gesetzgebers bedarf (S. 311 f) wie den maßstäblichen Ausführungen zur Eignungsbeurteilung einer Bewerberin (S. 296 unter c).

Daneben verdient die Kritik an der Senatsmehrheit Beachtung, dass das Gesetz dem Landesgesetzgeber aufgabe, verfassungsimmanente Schranken der Bundesverfassung zu konkretisieren, obschon diese hinreichend konkret aus dem Grundgesetz (GG) zu ermitteln seien. Letztverbindlich habe das BVerfG über Umfang und Reichweite immanenter Grundrechtsschranken zu entscheiden. Es sei nicht Aufgabe eines Landesgesetzgebers, die sich unmittelbar aus Verfassungsrecht ergebenden Beschränkungen deklaratorisch nachzuzeichnen (S. 336 ff mit nachfolgenden kritischen Fragen an die Begründung des Urteils).

Das Sondervotum weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Verweis auf den Landesgesetzgeber diesen dazu nötigt, verfassungsunmittelbare Schranken zu konkretisieren, die in späteren Verfahren vor dem Verfassungsgericht erneut auf den Prüfstand gestellt würden. Bedeutsamer erscheint mir indessen die folgende Überlegung: Wenn die Senatsmehrheit den Gesichtspunkt der Einzelfallgerechtigkeit einschmilzt in das Erfordernis gesetzlicher, also notwendigerweise genereller Maßstäbe, wird verhindert, dass der Senat Wandlungen in der gesellschaftlichen Anschauung als auch veränderten grundrechtlichen Einsichten Rechnung tragen kann. Die Auffassung des Urteils kehrt das Verhältnis zwischen BVerfG und Gesetzgeber um: Nachdem der Senat entsprechende Gesetze in der Hälfte der deutschen Bundesländer provoziert hat, ist einer veränderten verfassungsrechtlichen Sicht des Gerichts der Boden entzogen. Die Gesetze mauern den Senat in einer der gegenwärtig und künftig heikelsten Frage des deutschen Religionsverfassungsrechts ein. Er kann den von ihm eingeschlagenen Weg des grundsätzlichen Erfordernisses eines Gesetzes nicht mehr verlassen, ohne mit dem hier erörterten ›Kopftuchurteil‹ zugleich die von ihm selbst initiierte Gesetzgebungswelle in den deutschen Ländern zu desavouieren. Dies wäre vermutlich vermieden worden, hätte das Gericht – keine Superrevisionsinstanz – den Sachverhalt näher aufgeklärt, der der offensichtlich unproblematischen Zulassung von mehr als zwanzig Lehrerinnen mit Kopftuch im nordrhein-westfälischen Schuldienst zu Grunde lag. Dieser Sachverhalt war im Senat bekannt. Diese judizielle Aufgabe dem Gericht aufzuerlegen, hat offenbar der Vortrag der Beschwerdeführerin versäumt (S. 289 ff).

Die abweichende Meinung bemüht die Wesentlichkeitstheorie, um die eigene Auffassung zu profilieren:

»Unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit könnte daher lediglich von Bedeutung sein, wenn ein Land die Verwendung des Kopftuchs oder anderer konfliktgeeigneter religiöser oder weltanschaulicher Symbole im Unterricht zulassen würde. Denn dann wäre auch ohne den bereits konkret geltend gemachten Grundrechtseingriff im Schüler- und Elternrecht eine grundrechtliche Gefahrenlage entstanden, die der gesetzlichen Regelung bedürfte« (S. 320).

Liegt im Begriff der Konfliktgeeignetheit die sonst verschwiegene Antwort auf die Frage, wie sich die Situation für die drei dissentierenden Richter darstellt, wenn es darum ginge, eine Lehrerin einzustellen, die einem Nonnenorden angehört, der einen Ordenshabit als Regel kennt? Was aber, wenn auch sie, bei evangelischen Eltern, auf Protest stieße?

3. Der Neutralitätsbegriff der Kopftuchentscheidung

Oben wurde ausgeführt, dass der Zweite Senat in der Urteilsbegründung den Anschluss an die bisherige Rechtsprechung des Ersten Senats zum Thema Elternrecht, Religion und staatliche Schulverantwortung gesucht hat (S. 300 ff); er betrifft in erster Linie das ›badische Schurteil‹.¹⁶

a) Das ›Kopftuchurteil‹ leitet die Erörterung eines möglichen Konflikts zwischen der Glaubensfreiheit der Beschwerdeführerin, derjenigen von Eltern und Schülern und der staatlichen Neutralität mit einem Referat des entscheidenden Teils der Maßstabsbildung aus dem ›badischen Schurteil‹ ein: Der freiheitliche Staat des GG sei gekennzeichnet von Offenheit gegenüber der Vielfalt weltanschaulich-religiöser Überzeugungen und gründe dies auf ein Menschenbild, das von der Würde des Menschen und der freien Entfaltung der Persönlichkeit in Selbstbestimmung und Eigenverantwortung geprägt sei. Die dem Staat gebotene religiös-weltanschauliche Neutralität sei in dessen »nicht als eine distanzierende im Sinne einer strikten Trennung von Staat und Kirche, sondern als eine offene und übergreifende, die Glaubensfreiheit für alle Bekenntnisse gleichermaßen fördernde Haltung zu verstehen«. Art. 4 Abs. 1 und 2 GG fordere in positivem Sinn, den Raum für die aktive Betätigung der Glaubensüberzeugung und die Verwirklichung der autonomen Persönlichkeit auf weltanschaulich-religiösem Gebiet zu sichern. Die Schule müsse auch für andere als christliche religiöse Inhalte und Werte offen sein.

16 BVerfGE 41, 29.

In dieser Offenheit bewahre der freiheitliche Staat des GG seine religiöse und weltanschauliche Neutralität. Für die Spannungen, die bei der gemeinsamen Erziehung von Kindern unterschiedlicher Weltanschauungs- und Glaubensrichtungen unvermeidlich sind, müsse unter Berücksichtigung der Toleranz als Ausdruck der Menschenwürde nach einem Ausgleich gesucht werden (S. 300 f).

b) Von der Auslegung und Anwendung dieser Maßstäbe ist im Fortgang des Urteils nichts auffindbar. Es liegt auf der Hand, dass sich das ›Kopftuchurteil‹ mit dem so beschriebenen aus dem ›badischen Schurteil‹ übernommenen Maßstab hätte auseinandersetzen müssen, wenn es dem Gesetzgeber das Verbot des Kopftuchs für die Lehrerin praktisch freigibt. Dieses Ergebnis hätte sich dann allerdings schwerlich halten lassen; denn es springt bei dem in Bezug genommenen Maßstab vor allem ins Auge, dass die Neutralitätsaufgabe des Staates eine eigenständige Rolle zu spielen hat – als in Art. 7 Abs. 1 GG gegründeter dritter Pol eines dreipoligen Systems aus positiver Religionsfreiheit, negativen Abwehrrechten aus Art. 4 Abs. 1, 2, Art. 6 Abs. 2 GG und staatlicher, in Art. 7 Abs. 1 GG gegründeter Neutralitätspflicht. Stattdessen definiert das Gericht expressis verbis ein zweipoliges Verhältnis:

»Das unvermeidliche Spannungsverhältnis zwischen positiver Glaubensfreiheit eines Lehrers einerseits und der staatlichen Pflicht zur weltanschaulich-religiöser Neutralität, dem Erziehungsrecht der Eltern sowie der negativen Glaubensfreiheit der Schüler andererseits unter Berücksichtigung des Toleranzgebots zu lösen, obliegt dem demokratischen Landesgesetzgeber, der im öffentlichen Bildungsprozess einen für alle zumutbaren Kompromiss zu suchen hat« (S. 302).

Dieses exakt definierte ›einerseits... andererseits...‹ ist der *cantus firmus* des Urteils, ergänzt durch den Verweis auf den Gesetzgeber als der insoweit entscheidenden Instanz (zur Kritik des Sondervotums hieran vergleiche oben unter 2.b). Er tritt auch dort zu Tage, wo das Urteil unmittelbar den Staat, ob schon wiederum scheinbar in Übernahme des Maßstabs aus dem ›badischen Schurteil‹, in Bezug nimmt:

Eigenständig und in seinem Bereich gleichgeordnet neben den Eltern über der Staat, dem nach Art. 7 Abs. 1 GG die Aufsicht über das gesamte Schulwesen übertragen ist, in der Schulerziehung einen eigenen Erziehungsauftrag aus.¹⁷ Dieser Satz ist im ›badischen Schurteil‹ der erste Satz der Urteilsbegründung überhaupt (nach einer Klarstellung über den Inhalt des Art. 6 Abs. 2 GG dahin, dass es keine Dominanz des Erziehungsanspruchs der Eltern gegenüber der Schule gibt). Diese zentrale Stellung behauptet der Staat

17 BVerfGE 41, 29, 44, gleichlautend ›Kopftuchurteil‹ (S. 301).

bis zum Ende jener Entscheidung. Anders lässt sich seine Rolle nach Art. 7 Abs. 1 GG auch nicht beschreiben, wenn es um seine Verantwortung und Autorität in Schulfragen dort geht, wo divergierende Grundrechte geltend gemacht werden.

Anders im »Kopftuchurteil«. Die Aussage über die eigenständige Rolle des Staates verliert sich geradezu in den »Grundsätzen [...] für die Beantwortung der Frage, in welchem Umfang Lehrern unter Beschränkung ihres individuellen Grundrechts der Glaubensfreiheit für ihr Auftreten [...] in der Schule Pflichten [...] auferlegt werden dürfen« (S. 303 f). Es wird deutlich, was Neutralität im Sinne des Senatsurteils heißt: Es geht um die Frage, ob nicht die Lehrerin um des Schulfriedens willen ihr Kopftuch ablegen sollte. Aus der die Glaubensfreiheit für alle Bekenntnisse gleichermaßen fördernden Haltung, als Maßstab zitiert, wäre die Pflicht des Staates zur Balance abzuleiten gewesen. Dieser Aufgabe entsagt das Urteil, wenn es um die Respektierung der negativen Religionsfreiheit von Eltern und Schülern bzw. Schülerinnen geht (zu dieser Grundrechtsthematik selbst unten unter 4.a).¹⁸

Unmittelbar nach der Darlegung der genannten Grundsätze heißt es, das zuvor Gesagte an den Rand schiebend:

»Das Einbringen religiöser oder weltanschaulicher Bezüge in Schule und Unterricht durch Lehrkräfte kann den in Neutralität zu erfüllenden staatlichen Erziehungsauftrag, das elterliche Erziehungsrecht und die negative Glaubensfreiheit der Schülerinnen und Schüler beeinträchtigen. Es eröffnet zumindest die Möglichkeit einer Beeinflussung der Schulkinder sowie Konflikten mit Eltern, die zu einer Störung des Schulfriedens führen und die Erfüllung des Erziehungsauftrages der Schule nicht gewährleisten können« (S. 303).

Dies ist das Aus für die Rolle des neutralen Staates – dort (S. 302) definiert durch die Aufgabe des Suchens eines für alle zumutbaren Kompromisses (wie zitiert) – und die Inthronisierung des Schulfriedens als einer alles entscheidenden Instanz, ausgestattet mit dem Zepter der Feststellung bloßer Möglichkeiten einer Beeinflussung der Schüler. Die oben dargestellte Polarität von Lehramtsbewerberinnen hier und Staat, Eltern und Schülern dort lässt sich nicht deutlicher beschreiben. In dem vom Senat gleichfalls mehrfach herangezogenen Beschluss des Ersten Senats zum Schulgebet,¹⁹ dem eine nicht minder harte Konfrontation, noch dazu verstärkt durch die Entscheidung eines Landesverfassungsgerichts zu Grunde lag (siehe auch »Informationen über wichtige Entscheidungen des BVerfG mit religiösem Bezug« im Anhang

18 Eine eingehende Kritik unter dem Gesichtspunkt des Schulfriedens unter Einbeziehung verschiedener Typen erlassener Landesgesetze bei Anger 2005: 52.

19 BVerfG v. 16.10.1979, BVerfGE 52, 223, 251 unter Anführung vorgängiger Rechtsprechung des BVerfG.

dieses Bandes), heißt es dagegen: »In diesem Zusammenhang ist von besonderer Bedeutung, dass das Grundrecht der positiven und der negativen Bekenntnisfreiheit unter dem Gebot der Toleranz steht«.

Der für alle zumutbare Kompromiss hat in diesem Zitat seine Wegweisung empfangen: Es ist der Kompromiss, den das verfassungsrechtliche Gebot der Toleranz bestimmt. Im ›Kopftuchurteil‹ wird dieser Ausgangspunkt zur Neutralisierung konfligierender Grundrechtsinteressen ausgeblendet. Was im christlich orientierten Pro und Contra maßstäblich ist, entschwindet, wenn es um die Austarierung der abendländischen gegenüber der muslimischen Kultur geht. Dabei ruft gerade dieses von Fremdheit geprägte Verhältnis zur Reflexion darüber auf, was im Abendland unter ›Integration‹ verstanden wird (hierzu unten unter 6.). Eine Hilfe vom Sachverhalt her hatte der Sachverständige Prof. Dr. Th. Bliesener dahingehend geboten, dass es aus entwicklungspsychologischer Sicht derzeit noch keine gesicherten Erkenntnisse gebe, die eine Beeinflussung von Kindern allein durch die tägliche Begegnung mit einer solchen Lehrerin belegen könnten (S. 306).

Morlok/Krüper schreiben im Blick auf den Neutralitätsbegriff des BVerwG:²⁰

»Die Entscheidung verlagert die Lösung eines möglichen Grundrechtskonflikts in die Sphäre vor seiner eigentlichen Entstehung. Das Gericht verobjektiviert dabei die betroffenen Grundrechte der Schüler und Eltern – gleichsam im Sinne der objektiven Werteordnung – hin zum Prinzip der Neutralität und lässt sie in dieser Gestalt zur Geltung kommen« (Morlok/Krüper 2003: 1021; Hervorhebung im Original).

Das Gericht habe die Reichweite und den Geltungsrang des Art. 4 Abs. 1 GG der Lehrerin dem »Patentrezept Neutralität« (ebd.) geopfert.

Diese Kritik trifft auf das Urteil des Zweiten Senats in gleicher Weise zu. Das Neutralitätsgebot, nicht mehr orientiert am Gebot der Toleranz, wandelt sich zu einem Störungsabwehrgebot, das folgerichtig – und erkennbar dem Senat wohl bewusst – politisch damit zu einem Anti-Kopftuchgebot mutiert. Die legislatorische Praxis hat dies auch erwiesen.

c) Die Charakterisierungen des Kopftuchs bleiben im Ranking davon nicht unberührt, wenn sie sich der Schulwirklichkeit nähern. Eingangs ist es ein Kopftuch, das die Trägerin »als für sich verbindlich, von den Regeln ihrer Religion vorgegeben« (S. 298) ansieht; »als Ausdruck ihres religiösen Bekenntnisses« (ebd.). Religionsfreiheit stehe »in enger Beziehung zum obersten Verfassungswert der Menschenwürde« (S. 305). Geht es indessen darum, »Konflikte mit Schülern, Eltern oder anderen Lehrkräften« zu vermeiden, so han-

20 BVerwGE 116, 359.

delt es sich beim Kopftuch um einen Bestandteil des »äußeren Erscheinungsbildes einer Lehrkraft« (S. 310), um die Verpflichtung »zu äußerster Zurückhaltung in der Verwendung von Kennzeichen mit religiösem Bezug« (S. 311) und jetzt sind es auch – verfassungsrechtlich außerplanmäßig – die (anderen) Lehrkräfte, die zum Konfliktfeld gegenüber einer Kopftuch tragenden Lehrerin gehören; damit ist zwar die Einbeziehung möglichen Konfliktpotentials vollkommen beschrieben, aber die Grundrechtsebene verlassen.

Das Sondervotum gewinnt dem Kopftuch die Show-Seite ab: Mit den Dienstpflichten sei nicht vereinbar, »dass der Beamte den Dienst im Innenverhältnis prononciert als Aktionsraum für Bekenntnisse, gleichsam als Bühne grundrechtlicher Entfaltung nutzt« (S. 316).

d) Kaum beachtet wurde und wird das Urteil zum nordrhein-westfälischen Schulrecht.²¹ Der Erste Senat hatte über eine Verfassungsbeschwerde zu urteilen, die u.a. Art. 12 Abs. 6 Satz 1 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen zum Gegenstand hatte:

»In Gemeinschaftsschulen werden Kinder auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte in Offenheit für die christlichen Bekenntnisse und für andere religiöse und weltanschauliche Überzeugungen gemeinsam unterrichtet und erzogen«.

Hierzu referierte das Gericht den Berichterstatter im Landtag: Man wolle in der Verfassung konkret sagen, »was die Gemeinschaftsschule auch sonst noch zu berücksichtigen habe«. Man müsse ja auch an die Kinder solcher Gastarbeiter denken, die keiner christlichen Glaubensüberzeugung sind, »etwa islamitischer Glaubensüberzeugung, wie die Türken«.²²

Mit Rücksicht auf sie hatte die Kommission einen Formulierungsvorschlag der Kirchen unter nachfolgender Zustimmung des Landtags geändert. Mithin ist diese Verfassungsbestimmung die einzige in Deutschland, die ihren Text der Einsicht in die durch die Muslime erweiterte Vielfalt der schulischen Wirklichkeit verdankt und dementsprechend die Offenheit gegenüber dem Islam zu einem Bestandteil der Schulerziehung erklärt. Diese von der Administration praktizierte Offenheit könnte erklären, warum bis zum Jahre 2006 in Nordrhein-Westfalen mehr als 20 Lehrerinnen mit Kopftuch unterrichten durften.²³

21 BVerfG v. 17.12.1975, BVerfGE 41, 89 (siehe auch »Informationen über wichtige Entscheidungen des BVerfG mit religiösem Bezug« im Anhang dieses Bandes).

22 Fn 21, S. 110.

23 Gerichtsverfahren, die das nordrhein-westfälische Kopftuchverbot in der Schule zum Gegenstand haben (GVBl. 2006, 270), dürften auf die Auseinandersetzung

e) Wie das BVerwG hält das BVerfG es für notwendig, angesichts »wachsender kultureller und religiöser Vielfalt« (S. 304) und damit verbunden »gesellschaftlichen Wandels« (ebd.) die staatliche Pflicht zur Neutralität im Bereich der Schule nunmehr *strenger* zu handhaben. Ob die einzige Handlungsmöglichkeit des Staates, die eine strengere Handhabung der Neutralitätspflicht des Staates zum Inhalt hat, darin besteht, dass sie sich gegen die Kopftuch tragende Lehramtsbewerberin richtet, bleibt unreflektiert. Gemessen an der schulischen Realität hat der nordrhein-westfälische Verfassungsgeber mit mehr Recht als BVerwG und BVerfG einen *strengen*, materiell zu verstehenden, Neutralitätsbegriff normiert und zugleich den Konkordanzmaßstab des ›badischen Schururteils‹ vorweggenommen.

Das Gericht hat damit die Tatsachenebene betreten. Woher es seine Auffassungen geschöpft hat, bleibt offen. Der einzige tatsächliche Hinweis – derjenige auf einen zunehmenden Anteil an konfessionslosen Schülern und Schülerinnen (S. 309) – ist aus dem Urteil des BVerwG übernommen, dort aber nicht belegt worden; so wenig wie eine schlüssige Verbindung zwischen Konfessionslosigkeit der Schülerinnen und Schüler und dem Kopftuch einer Lehrerin dargetan wird. Aber der Hinweis des Senats delegitimiert den Einfluss des Christentums auf die Schulinhalte, den das ›badische Schururteil‹ verfassungsrechtlich begründet und begrenzt hat. Nicht nur hier hat man den Eindruck, dass die in Deutschland bewährten Maßstäbe im Verhältnis zwischen Säkularität und Religion aus dem Blickfeld geraten, wenn es sich darum handelt, muslimische Einflüsse abzuwehren.

Ganz offenkundig hat der Senat den Sachverhalt, der seiner Diagnose zu Grunde liegen muss, nicht reflektiert. Bedeutet die »zunehmende religiöse Pluralität« (S. 309) etwas anderes als: *Wir haben zunehmend mehr Muslime in der Schule?* Reicht das aber aus – die Umrisse verwischend –, von wachsender kultureller und religiöser Vielfalt zu sprechen, wenn es doch in Wahrheit um ein stärkeres Hervortreten einer einzigen weiteren religiösen Kultur geht, nämlich der muslimischen? Und was bedeutet der konturenlose Begriff »gesellschaftlicher Wandel« (S. 309 f)? Bedeutet er etwas anderes, als dass die gedankliche Brücke zwischen diesem Wandel und den Elternprotesten die weit verbreitete Ablehnung der muslimischen Kultur ist? Ist aber nicht gerade hier die energische Geltendmachung des staatlichen Neutralitätstitels, untermauert durch Art. 7 Abs. 1 GG unausweichlich?

f) Als Richtpunkt für die Erkenntnis eines gesellschaftlichen Wandels in der Bundesrepublik muss gelten, dass sie – wie alle wichtigen zentral- und west-europäischen Länder – ein Einwanderungsland ist (hierzu ausführlich und

mit diesem Verständnis der einschlägigen Bestimmung der Landesverfassung nicht verzichten können.

rechtsvergleichend Weber 2004: 53). Diese Tatsache hat unmittelbare Wirkungen auf die Auslegung des Gesetzesrechts unter dem Gesichtspunkt des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG. Paradigmatisch hierfür ist die ›Schächtsentscheidung‹ des BVerfG.²⁴ Wenn das BVerfG mit dem viel berufenen und auch verfassungsgerichtlich verwendeten Begriff der »Heimstatt« (S. 299) nicht nur die Heimstatt für alle Staatsbürger meint (also auch der Lehramtsbewerberin), sondern eine Heimstatt für alle Einwohner, die hier unter dem Schirm des GG ihre persönlichen, beruflichen und sozialen Wurzeln haben und von einer Daueraufenthaltsberechtigung nach dem Ausländergesetz (AusländerG) geschützt sind, dann leistet der Begriff der ›Heimstatt‹ einen Beitrag zur Auslegung des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG, nicht zuletzt in der Widerspiegelung des Art. 1 Abs. 1 GG (zum ganzen und differenzierend siehe Weber 2004: 54 und Heinig/Morlok 2003: 778).

g) Es kann kein Zweifel darüber bestehen, dass der Begriff der ›Neutralität‹ der schwierigste Begriff des Religionsverfassungsrechts ist. Das meisterhaft geschriebene ›badische Schulurteil‹ könnte darüber hinwegtäuschen; aber der Neutralitätsbegriff des ›Kopftuchurteils‹ macht es deutlich. In der Kritik von Morlok/Krüper (siehe oben) wird – jenseits der Themen von religiöser Vielfalt und gesellschaftlichem Wandel – dargelegt, wie der Begriff der ›Neutralität‹ für das Kopftuchproblem fruchtbar zu machen wäre:

»Ein angemessenes Neutralitätsverständnis muss den Besonderheiten der Schule als Sonderform staatlichen Handelns Rechnung tragen. Schule ist auch im neutralen Staat offen für die religiösen Bekenntnisse von Schülern und Lehrern, die sich verfassungs- und beamtenrechtlich vorstrukturiert in einer Weise begegnen, dass den Schülern das Kennenlernen anderer Glaubensinhalte und das Üben von Toleranz ohne Indoktrination auch am ›lebenden Beispiel‹ möglich wird. Die Lehrerin tritt in der Schule als neutrale Amtsperson einerseits, als natürliche Person andererseits auf. Während die Amtsperson zur Neutralität verpflichtet ist, soll die Privatperson ihre Religion offen bekennen können. Eine Versöhnung dieser widerstreitenden Rechtspositionen lässt sich letztlich nur dadurch erreichen, dass man sich nicht länger der Erkenntnis verschließt, dass diese Sphären sich in der Schule überlappen: Nicht nur in Person unterrichtet die Lehrerin, sondern auch als Person« (Morlok/Krüper 2003: 1022).

Neutralitätshandeln des Staates hat bezogen auf das Schulgeschehen einen eigenen verfassungsrechtlichen Ort. Es ist der des Art. 7 Abs. 1 GG, der – anders als der staatskirchenrechtliche Neutralitätsbegriff – die Neutralitätsaufgabe im Verfassungstext selbst zum Ausdruck bringt. Er besteht nicht in

24 BVerfG v. 15.01.2002, BVerfGE 104, 337, 353 ff (§ 4a Abs. 2 Nr. 2 Tierschutzgesetz i.V.m. Art. 20a GG in Konfrontation zu Art. 2 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 und 2 GG).

einer irenischen Aufgabe, Schulfrieden mit den Eltern zu halten, sondern, »unter Berücksichtigung des Toleranzgebots als Ausdruck der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) nach einem Ausgleich« (S. 301; unter Bezugnahmen auf die ständige Rechtsprechung des BVerfG) zu suchen. Dieses Suchen kann durchaus seine Grenzen finden. So lässt sich die Ganzkörperverschleierung einer Schülerin während des Unterrichts von Verfassungen wegen nicht hinnehmen (Mahrenholz 2007: 293; dort unter Betonung des Bildungs- und Erziehungsauftrags des säkularen Staates als Grenze der Religionsfreiheit).

Das Spektrum der Möglichkeiten umfasst etwa den Einsatz der in Rede stehenden Lehrerin in Schulen innerhalb vorwiegend muslimischer Quartiere, ihren Einsatz – vor allem gegebenenfalls als Klassenlehrerin – nur in Klassen mit reiferen Jahrgängen; die Vermeidung des Einsatzes in der Grundschule, zumindest in den ersten beiden Klassen; den Einsatz nur mit vorgängiger Vorstellung der Eltern in Beisein der Schulaufsichtsbehörde; abgekürzte Fristen für Unterrichtsbesuche und Elternkonferenzen usw. Eine Schulbehörde dürfte ein noch breiteres Arsenal vor Augen haben als hier aufgeführt. Diese Verantwortung wahrzunehmen, muss im Konfliktfall zur Intervention des Schulleiters oder der Schulbehörde durch Anberaumung von Konferenzen führen. Die Behörde hat Eltern und Schülern gegenüber klarzustellen, dass sie eine aus der verfassungsrechtlich vorgegebenen Integrationsaufgabe des Staates herrührende Pflicht hat, den Respekt, den jede gelebte Glaubensüberzeugung verdient, die nicht missionieren will, auch in der Schule zur Geltung zu bringen, wie dies seit dem siebten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts im Übergang von der konfessionellen zur integrativen Schulerziehung auch geschehen ist. Äußerstenfalls – je nach Sachlage – kann die Versetzung einer Lehrerin in Betracht kommen, sei es an eine andere Schule oder in einen anderen Schulort.

Bei Aktivitäten des Staates dieser Art handelt es sich um das klassische Instrumentarium der Schulverwaltung, wenn an einer Schule Konflikte, aus welchem Grunde auch immer, entstehen. Es wäre die Aufgabe des Senats gewesen, in erster Linie zu prüfen, ob es am nächsten liegt, dieses Instrumentarium anzuwenden. Der Senat hätte dies umso eher tun müssen, als das BVerfG das Verhältnismäßigkeitsprinzip zum Verfassungsprinzip erhoben hat – ein Prinzip, von dem freilich nichts bleibt, wenn der Gesetzgeber in generalisierender Betrachtung die Bewertung des Kopftuchs in die Hand nimmt (siehe auch Walter/Ungern-Sternberg 2008b: 489 in gründlicher grundrechtsdogmatischer Untersuchung).

4. Das Glaubensrecht auf das Kopftuch und das Abwehrrecht der Eltern und Schüler (Art. 4 Abs. 1, 2 und Art. 6 Abs. 2 GG)

Der Schlüsselsatz des ›Kopftuchurteils‹ lautet:

»Das Einbringen religiöser oder weltanschaulicher Bezüge in Schule und Unterricht durch Lehrkräfte kann den in Neutralität zu erfüllenden staatlichen Erziehungsauftrag, das elterliche Erziehungsrecht und die negative Glaubensfreiheit der Schülerinnen und Schüler beeinträchtigen. Es eröffnet zumindest die Möglichkeit einer Beeinflussung der Schulkinder sowie von Konflikten mit Eltern, die zu einer Störung des Schulfriedens führen und die Erfüllung des Erziehungsauftrags der Schule gefährden können. Auch die religiös motivierte und als Kundgabe einer Glaubensüberzeugung zu interpretierende Bekleidung von Lehrern kann diese Wirkungen haben. Dabei handelt es sich aber lediglich um abstrakte Gefahren. Sollen bereits derartige bloße Möglichkeiten einer Gefährdung oder eines Konflikts aufgrund des Auftretens der Lehrkraft und nicht erst ein konkretes Verhalten, das sich als Versuch einer Beeinflussung oder gar Missionierung der anvertrauten Schulkinder darstellt, als Verletzung beamtenrechtlicher Pflichten oder als die Berufung in das Beamtenverhältnis hindernder Mangel der Eignung bewertet werden, so setzt dies, weil damit die Einschränkung des vorbehaltlos gewährten Grundrechts aus Art. 4 I und II GG einhergeht, eine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage voraus, die dies erlaubt« (S. 303).

Hier ist der Ort, die Schrankenproblematik zu behandeln, die in der Einschränkung der positiven Religionsfreiheit der Lehrerin durch Rechte der Schüler und der Eltern besteht. Handelt es sich bei diesen Rechten um die Geltendmachung des Grundrechts auf negative Religionsfreiheit? Das Gericht geht davon aus, ohne hierüber ein Wort zu verlieren. Indessen fällt die Antwort nicht leicht.

a) In den fünf Entscheidungen des BVerfG, in denen die negative Religionsfreiheit im Bereich der Schule und des Gerichts eine Rolle spielte,²⁵ gab es je konkrete Rechtssubjekte, die das Grundrecht auf Schutz der negativen Glaubensfreiheit geltend machten. Es handelte sich in jedem einzelnen Fall um das Problem der konkreten Gefährdung der negativen Religionsfreiheit durch

25 BVerfGE 41, 29, E 41, 65 (in beiden Fällen Eltern und Schüler gegen die christliche Gemeinschaftsschule); BVerfGE 52, 223 (Schulgebet); BVerfG v. 16.05.1995, BVerfGE 93, 1 (Schulkreuz). Hierzu auch VGH München, NVwZ 2002, 1003 ff (negative Religionsfreiheit des Lehrers gegenüber dem Schulkreuz); siehe auch »Informationen über wichtige Entscheidungen des BVerfG mit religiösem Bezug« im Anhang dieses Bandes.

eindeutig dem christlichen Bereich zuzuordnende Umstände (christliche Erziehung; Schulgebet; Kreuz im Klassenzimmer).

Der Zweite Senat eröffnet, in der Judikatur des BVerfG erstmalig, das Feld *präventiver* Gesetzgebung zum Schutze vor *möglichen* Gefährdungen der negativen Religionsfreiheit und des elterlichen Erziehungsrechts aus Art. 6 Abs. 2 GG, also ohne dass ein Konflikt mit der negativen Glaubensfreiheit vorliegt. Dieser grundrechtlich weit tragende Schritt hätte genauerer Begründung bedurft.

»Das Tragen eines Kopftuchs durch die Beschwerdeführerin auch in der Schule fällt unter den Schutz der unter Art. 4 Abs. 1 und 2 verbürgten Glaubensfreiheit« (S. 298). Der Gesetzgeber kann infolgedessen nicht, wie in Baden-Württemberg geschehen, nach seinem Ermessen die Ausübung dieses Grundrechts heruntertransponieren auf die Ebene der Mutmaßungen über Möglichkeiten von Einwendungen von Personen, die auf dem *Eindruck* mangelnder Verfassungstreue einer Lehramtsbewerberin beruhen, und dies als ein die Ausübung konkreter positiver Glaubensfreiheit überwiegendes Negativrecht aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG charakterisieren (im Einzelnen unter 5.a). Eine lebensweltliche Beurteilung knüpft wie die bisherige Rechtsprechung des BVerfG immer an konkrete Situationen an. Bringt man abstrakte Regelungen zugunsten der negativen Religionsfreiheit in Stellung gegen die konkrete positive Ausübung dieser Religionsfreiheit, läuft das Grundrecht der positiven Religionsfreiheit leer. Von Campenhausen weist darauf hin, dass es sich bei der negativen Religionsfreiheit um ein persönliches Abwehrrecht handele, sich jeglicher Teilnahme an religiösen Handlungen u. dergl. zu entziehen. Irrtümlich habe sich die Anschauung verbreitet, dass die negative Religionsfreiheit darüber hinaus auch das Recht umfasse, die positive Religionsfreiheit anderer zu unterbinden (Campenhausen 2001: Rn 95). Ebenso sieht es Art. 140 GG i.V. mit Art. 136 Abs. 4 Weimarer Reichsverfassung (WRV), wonach es verboten ist, jemanden zur Teilnahme an religiösen Übungen zu zwingen. Das setzt den Grundrechtsbegabten voraus, der gegenüber einem konkreten Ansinnen *Nein* sagt. Ebenso stellte es Art. 49 Abs. 2 WRV den Lehrern für deren Einsatz in der Schule frei, Religionsunterricht zu erteilen oder nicht. Nichts anderes gilt im Gerichtssaal oder im Staatsamt: »Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden« (Art. 56 Abs. 2 GG); siehe auch die der Glaubens- und Gewissensfreiheit genauestens Rechnung tragenden Bestimmungen der §§ 66 c und 66 d Strafprozessordnung (StPO). Die Analyse des Verfassungs- und Gesetzesrechts berechtigt zu dem Schluss, dass über Recht und Gegenrecht je-

denfalls im Bereich der Religionsfreiheit nur im konkreten Fall entschieden werden kann.²⁶

Die Anführung der ›Störung des Schulfriedens‹ vermag daran nichts zu ändern. Dieser Begriff stiftet Verwirrung. Denn auf die für eine juristische Bewertung unausweichliche Frage: *Wer stört?* gibt es keine Antwort. Dass die Lehrerin nicht stört, weil sie ihr verfassungsgeschütztes Religionsrecht ausübt, ergibt sich aus dem oben zitierten Satz des BVerfG (S. 298). Die Eltern und Schüler/Schülerinnen, die gegen eine Kopftuch tragende Lehrerin protestieren, stören ebenso wenig, weil sie, grundrechtlich unterstützt oder nicht, ein Recht darauf haben, gegenüber der Schulbehörde oder der Schulleitung Bedenken gegen eine Lehrkraft geltend zu machen. Eine Störung des Schulfriedens ist demgegenüber die nur faktisch relevante Abweichung von der Normalität des Schulalltags, wie sie sich in vielerlei Gestalt (Gewalt; Drogen; Provokationen durch radikale politische Plaketten oder gegen unbeliebte Lehrkräfte usw.) täglich ereignen kann. Die positiv-rechtlichen Bezüge auf den Begriff des ›Schulfriedens‹ hängen denn auch mit Ordnungsmaßnahmen zusammen (nähere Hinweise bei Anger 2005: 52 ff).

Nehmen Eltern oder Schüler an dem Kopftuch der Lehrerin Anstoß, so handelt es sich nicht um *Störungen* des Schulfriedens sondern um *Konflikte* zwischen der Schule und Eltern oder Schülern. Solche Konflikte sind dem Schulwesen inhärent; das gemeine deutsche Schulrecht misst der Schüler- und Elternvertretung in schulischen Konferenzen deshalb große Bedeutung bei. Ernstzunehmenden Konflikten soll vorgebeugt werden. Gerade das Schulrecht der Bundesrepublik sorgt also auf der Ebene der Schulwirklichkeit dafür, dass Konflikte realitätsbezogen erörtert und gelöst werden (anders Anger 2005: 52 ff; der unter dem Begriff der Störung auch die Konflikte einordnet).

b) Im vorliegenden Fall ist darüber hinaus zu beachten, dass die Ablehnung eines Kopftuchs der Lehrerin gar nicht unbedingt mit der negativen Religionsfreiheit zu tun haben muss, sondern mit der Abneigung gegen die muslimische Kultur. Sie geltend zu machen, ist jedermanns Recht, auch ein Recht der Eltern und der Schüler, aber grundrechtlich geschützt ist es als Ausübung der Meinungsfreiheit; darüber hinaus nicht.

26 Charakteristischerweise urteilte Jestaedt in einer sorgfältigen Untersuchung nur über die möglichen Grundrechtskonflikte anhand konkreter Begegnungen zwischen Schülerinnen/Schülern und Eltern einerseits und der Kopftuch tragenden Lehrerin andererseits. Für die Schülerinnen und Schüler sieht er weder den Schutzbereich negativer Religionsfreiheit berührt noch wirft hiernach das Tragen des Kopftuchs im Unterricht eine Grundrechtsfrage auf der Eingriffsebene auf; siehe Jestaedt 1999: 270 ff; dagegen hält Jestaedt das Gegenrecht der Eltern aus Art. 6 Abs. 2 GG für begründet; siehe ebd.: 295 ff.

(1) Die vom Senat herangezogene Gruppe von Eltern und Schulkindern kann also nicht eindeutig charakterisiert werden. Niemand weiß, ob es sich hier um eine Ablehnung des Islams überhaupt handelt oder um Ängste vor der Überfremdung mit einer fremden Kultur durch muslimische Lehrerinnen. Immerhin halten 83 Prozent eines repräsentativen Querschnitts den Islam für fanatisch, 62 Prozent betrachten ihn als rückwärtsgewandt, 71 Prozent als intolerant, 60 Prozent als undemokratisch (Allensbach, zit. nach Bielefeldt 2007: 4 f). Allerdings kann kein Zweifel daran bestehen, dass es auch ernsthafte, von der negativen Religionsfreiheit geschützte Ablehnungen des Kopftuchs durch Eltern für ihre Kinder oder durch Schülerinnen oder Schüler gibt, an denen der Staat, werden sie geltend gemacht, nicht vorübergehen kann. Aber für die Frage, welche Folgerungen der Staat aus dieser Lage zu ziehen hat, ist entscheidend, ob er die Wirklichkeit genau auffasst, die sich mit den Begriffen ›Eltern‹ und ›Schüler‹ verbindet.

Unter Beschränkung auf die Eltern stellt sich die Wirklichkeit so dar:

(2) Versteht man diejenigen Eltern, die das Kopftuch aus welchen Gründen auch immer ablehnen, als eine Gruppe, so steht daneben die andere, dass nämlich Eltern es bejahen, wenn in einer Gesellschaft, in der, nach den Worten des Bundesinnenministers, der Islam ein Teil dieser Gesellschaft ist, die Lehrerin mit Kopftuch dazu beitragen würde, dass die Schüler und Schülerinnen diese Wirklichkeit erfahren und nicht nur in Zeitungen lesen. Der im Folgenden wiedergegebene Leserbrief gibt diese Auffassung wieder:

»Als Mutter zweier Kinder im grundschulpflichtigen Alter kann ich die Aufregung um das Kopftuch nicht nachvollziehen. Warum sollte ich meine Kinder vor einem sichtbaren Ausdruck der Zugehörigkeit zu einer anderen Religionsgemeinschaft schützen wollen, wo ich mir doch mehr als alles einen weltoffenen und toleranten Umgang miteinander wünsche und andere in ihrem Anderssein respektiere.«²⁷

(3) Ebenso wenig lässt sich die vielleicht größte Gruppe von Eltern übergehen, die eine Lehrerin mit Kopftuch hinnimmt, es sei denn, diese Gruppe hätte Gründe, mit dem tatsächlichen Unterrichtshandeln einer Lehrerin nicht einverstanden zu sein. Dies ist vermutlich der Normalfall der Elternintervention. *Die Kinder sollen in der Schule etwas lernen!*, ist die gängige das Elternhaus regierende Devise. Diese Gruppe ist nicht unbeachtlich; im Senat wusste man auch, wie schon gesagt, dass in Nordrhein-Westfalen mehr als zwanzig Lehrerinnen mit Kopftuch unterrichteten, ohne dass es zu Störungen

27 Die ZEIT Nr. 42/2003.

des ›Schulfriedens‹ gekommen wäre. Dass dieses Wissen das so störungszentrierte Urteil nicht irritiert hat, erstaunt.

(4) Neben diesen Gruppen hat der Senat schließlich eine vierte Gruppe ausgeblendet, die bei diesem Thema ein nicht unerhebliches Gewicht hat: die Gruppe der muslimischen Eltern. Der Senat hätte an diesen Eltern nicht vorbeigehen dürfen, denn er nimmt, wiederum als Maßstab aus dem ›badischen Schulurteil‹, in Bezug, »dass die einzelnen Länder zu verschiedenen Regelungen kommen können, weil bei dem zu findenden Mittelweg auch Schultraditionen, die konfessionelle Zusammensetzung der Bevölkerung und ihre mehr oder weniger stark religiöse Verwurzelung berücksichtigt werden dürfen« (S. 302 f).

Eine dementsprechende Regionalisierung in der Problemlösung ist auch hier Bestandteil des gemeinen deutschen Schulrechts, vgl. etwa Art. 6 Abs. 4 Nds. Konkordat von 1965 (GVBl. S. 191), Art. 8 und 9 bayerisches Gesetz zur Änderung der Volksschulgesetze (GVBl. 1968, 402). Der gemeinsame Nenner der einschlägigen Vorschriften der Länder ist insoweit: Bei der Auswahl der Lehrer soll auch auf die Bekenntniszugehörigkeit der Schüler Rücksicht genommen werden. Es handelt sich dabei um ein Urgestein aufgeklärter Schulgesetzgebung, wie das Nassauer Schuledikt vom 29. März 1817 ausweist.²⁸ Schon im ›badischen Schulurteil‹ fand dieses Schuledikt Beachtung.²⁹

Mithin ist unausweichlich, dass muslimische Eltern Gewicht haben bei der Diskussion über ein islamisches Kopftuch der Lehrerin mindestens dort, wo sie massiert wohnen; und das sind in Deutschland viele Stadtteile, in denen an dem nunmehr fast zwei Jahrhunderte alten religionsrechtlichen Grundsatz des religiösen Lehrer-Schüler-Proporz nicht vorübergegangen werden darf.

a) Das sind vier klar unterscheidbare Elterngruppen, von weiteren möglichen Unterschieden geringerer Güte abgesehen, und dementsprechend jedenfalls vier unterschiedliche Richtungen des Eltern- und Schülerinteresses. In grundrechtlicher Betrachtung wird durch tatsächlichen Unterricht mit Kopftuch in das Elternrecht nach Art. 6 Abs. 2 GG von zur Gruppe (1) zählenden Eltern eingegriffen; der Schutzbereich der Eltern der Gruppen (2) und (4) ist durch das Verbot des Kopftuchs berührt, doch wird in das Recht der Eltern dann eingegriffen, wenn eine bereits im Unterricht handelnde Lehrerin wegen ihres Kopftuchs aus dem Unterricht entfernt wird. Die Eltern der Gruppe (3) haben

28 Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau v. 1817, Nr. 5, 47.

29 BVerfGE 41, 29, 52.

zu diesem Thema keinen grundrechtlichen Bezug, wie wohl ein pädagogisches Interesse an einer guten mit Kopftuch unterrichtenden Lehrerin besteht.

Aus diesem Spektrum ergibt sich: Jede generelle Abwägung bloß virtueller Elterninteressen gegen die der Lehrerin verfehlt die Vielfalt des Schulgeschehens. Zwingend hätten sich aus dieser differenzierten Lage Hilfen des Urteils für eine differenzierende Lösung ergeben müssen. Jedenfalls wird keine Lösung der Neutralitätsaufgabe des Staates gerecht, in der überhaupt nur eine der möglichen Gruppen wahrgenommen wird. Da das ›Kopftuchurteil‹, wie oben gezeigt, seinen gedanklichen Ausgangspunkt in der Entscheidung zum badischen Schulrecht nimmt, hätte es nahegelegen, wegen der dort (S. 49 ff) dargestellten Unmöglichkeit, die Konfrontation der positiven mit der negativen Glaubensfreiheit für beide Seiten vollbefriedigend aufzulösen, sich zu orientieren an dem ›ethischen Standard‹ der Offenheit gegenüber dem Pluralismus weltanschaulich-religiöser Anschauungen und dies angesichts eines Menschenbildes, das von der Würde des Menschen und der freien Entfaltung der Persönlichkeit in Selbstbestimmung und Eigenverantwortung bestimmt ist. Hierin, so besagt das ›badische Schulurteil‹, bewährt der freiheitliche Staat des GG seine religiöse und weltanschauliche Neutralität. Das ›Kopftuchurteil‹ entnimmt seine Maßstäbe, wie oben unter 2. gezeigt, dem ›badischen Schulurteil‹. Aber es bleibt einen weiterführenden Gedanken in eben diesem von ihm aufgeführten Sinne schuldig.

b) Für die Gruppe (1) soll im Folgenden auf einer wirklichkeitsnäheren Grundlage zwischen dem Grundrecht der Lehrerin auf Tragen eines Kopftuchs und geltend gemachten Gegenrechten von Eltern oder Schülern/Schülerinnen abgewogen werden.

Einmal bedeutet die religiöse Verpflichtung, ein Kopftuch zu tragen, eine größere Inpflichtnahme der Persönlichkeit, als es die Betroffenheit der ebenfalls grundrechtlich betroffenen Schüler und Eltern ist, von einer Lehrerin ohne Kopftuch unterrichtet zu werden. Denn das Kopftuchverbot bedeutet für die Lehrerin eine täglich neue Beeinträchtigung ihrer religiösen Existenz; die Lage der Klasse enthält dagegen bei dem heutigen Fachunterricht bis in die Grundschule hinein keineswegs eine Konfrontation »ohne Ausweichmöglichkeit« (S. 306, unter nicht gelungener Übernahme einer entsprechenden Wendung aus BVerfGE 41, 29, 48 und BVerfGE 93, 1, 16), wohl aber hinsichtlich der Lehrerin unterschiedliche Entwicklungsmöglichkeiten: Die Lehrerin nimmt die Klasse für sich ein; sie zeigt sich den Eltern als ihrer Aufgabe gewachsen; sie erklärt den Schülern kindgemäß und den Eltern nüchtern, warum sie ein Kopftuch trägt; das Kopftuch wird Normalität. Aber auch: Die Lehrerin missioniert; sie ›verfehlt‹ die Klasse im Unterricht; sie ist nicht kinderlieb und kooperiert nicht mit den Eltern; sie reagiert empfindlich auf Fragen, die ihr Kopftuch betreffen. Probleme solcher Art können

bei allen Lehrerinnen und Lehrern auftreten und bei allen gibt es in Form einer Probezeit die Gelegenheit, sich über die Eignung einer Lehrkraft zu vergewissern. Nach Ablauf der Probezeit bietet das Angestelltenverhältnis leichtere und das Beamtenverhältnis schwerere Möglichkeiten, eine Lehrerin aus dem Dienst zu entfernen, wenn denn auch eine Versetzung in eine andere Klasse, in eine andere Schule oder eine andere Stadt keine Abhilfe schafft; je nachdem, welche Maßnahme das verfassungskräftige Verhältnismäßigkeitsprinzip einerseits nahelegt, andererseits erlaubt. Für ein generelles Urteil dahingehend, dass die negative Glaubensfreiheit gegenüber dem Glaubensrecht einer Kopftuch tragenden Lehramtsbewerberin das stärkere Grundrecht ist, gibt es keine tatsächlichen Anhaltspunkte und dementsprechend auch keine verfassungsrechtliche Grundlage.

c) Ein Rekurs der Eltern auf einen Symbolcharakter des Kopftuchs und damit auf eine Parallele zum Kruzifix ginge fehl. Der Senat wehrt zu Recht die Ineinsetzung der staatlichen Anordnung, im Klassenzimmer ein Kruzifix zu befestigen, mit dem Unterricht durch eine Lehrerin, die ein Kopftuch trägt, ab und führt die Möglichkeit an, den religiösen Aussagegehalt des Kopftuchs differenziert zu erläutern (S. 305 f). Der Senat hat auch nicht vom BVerwG die Klassifikation des Kopftuchs als ein Symbol übernommen. Gleichwohl könne das Kopftuch »eine vergleichbare Wirkung entfalten« (S. 303). Es sei dann eine »Art eines Symbols« (S. 304). Den Widerspruch zu seiner eigenen Aussage, dass man den religiösen Aussagegehalt des Kopftuchs differenziert erläutern könne, bemerkt der Senat nicht. So übernimmt eine Kammer des erkennenden Senats³⁰ aus dem Bremer Schulrecht die Identifikation des Kopftuchs als ein Symbol ohne jede Einschränkung. Eine Unklarheit in der Senatsentscheidung führt also dazu, für die Kammerentscheidung den bequemsten Weg zu wählen. Aber gerade die Möglichkeit, den religiösen Aussagegehalt des Kopftuchs differenziert zu erläutern, wie der Senat angeführt hat, unterscheidet das Kopftuch von einem Symbol. Ein religiöses Symbol lässt sich nicht anders interpretieren als durch die Wiedergabe der Kernaussage der Religion, die durch das Symbol symbolisiert wird.³¹ Es hat eine objektive und nicht vielfältig deutbare Aussage religiöser Wahrheit zum Inhalt und ist nicht veränderbar durch subjektive Auffassungen in der Verwendung des Symbols. Das zeigt der ›Schulkreuzbeschluss‹ des BVerfG. Deshalb ist es mit einem symbolgleichen Begriff schlechthin unverträglich, auf einen objektiven Empfängerhorizont zurückzugreifen, der »alle denkbaren Möglichkeiten, wie das Tragen eines Kopftuchs verstanden werden kann« berücksichtigt (S. 305),

30 BVerfG v. 22.02.2006, BVerfGK 7, 320, 324.

31 Beispielhaft BVerfGE 93, 1; folgt man der Interpretation des Kreuzes durch die abweichende Meinung zum ›Kruzifixurteil‹, verliert es den Charakter eines Symbols.

also ein Verständnis bloßlegt, das dem im Zivilrecht entwickelten Rechtsbegriff des Empfängerhorizonts widerspricht.³² Es lässt sich im Übrigen, unabhängig von der ›Wirkung‹, weder ein Bischofsornat noch eine Diakonissenhaube als Symbol des Christentums verstehen. Ornat, Diakonissenhaube und Kopftuch sind lediglich äußere Anzeichen einer religiösen Identität, die durch einen bestimmten Gottesbezug geprägt ist. Kein Christ würde im Bischofsornat ein Symbol sehen; kein Moslem das gleiche im Kopftuch einer Frau. Vielleicht darf man die Aussage wagen, dass Symbole in den drei die religiöse Lage in Deutschland prägenden Buchreligionen mit Gott zu tun haben, aber nicht mit den Menschen.³³

5. Die Gesetzgebung und Art. 33 Abs. 2, Art. 20 Abs. 2 und 3 GG

a) Der Senat hat mit Ausführungen zu Art. 33 Abs. 2 GG das Urteil eingeleitet. Es fällt auf, dass er unbefangen das Grundrecht als Individualrecht begreift:

»Die Beurteilung der Eignung eines Bewerbers für das von ihm angestrebte öffentliche Amt durch den Dienstherrn bezieht sich auf die künftige Amtstätigkeit des Betroffenen und enthält zugleich eine Prognose, die eine konkrete und einzelfallbezogene Würdigung der gesamten Persönlichkeit des Bewerbers verlangt« (S. 296).³⁴

Das vom Senat für das Verbot eines Kopftuchs der Lehrerin für erforderlich und notwendig allgemein gehaltene Gesetz hätte sich demnach vor diesen Ausführungen zu rechtfertigen gehabt. Das ist nicht geschehen.

Das Problem der Haltbarkeit der Landesgesetze zum Kopftuch vor dem Forum des Art. 33 Abs. 2 GG liegt in der durch ein Gesetz vollzogenen Zuschreibung bestimmter subjektiver Eigenschaften einer Bewerberin als eignungs ausschließend. Dabei geht es nicht darum, dass Merkmale fehlender Eignung durchaus subjektiv sein können, z.B. das Fehlen von Entscheidungsfreude, Verlässlichkeit, Teamfähigkeit.³⁵ Solche subjektiven Mängel gegebenenfalls auch durch das Gesetz als einstellungsausschließend zu qualifizieren, stellt kein Grundrechtsproblem dar, weil die Prüfung, ob diese subjektiven

32 Siehe Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs (BGH LM) § 157 Nr. 18.

33 Jestaedt sieht durchgängig im Elternrecht das der positiven Glaubensfreiheit überlegene Grundrecht, m.E. in Verkennung der hier entfalteten Komplexität des Schulgeschehens; siehe Jestaedt 1999: 295 ff.

34 Siehe auch BVerfG v. 22.05.1975, BVerfGE 39, 334, 353; BVerfG v. 21.02.1995, BVerfGE 92, 140, 155.

35 Siehe hierzu Lübke-Wolff 1998: Rn 41. Lübke-Wolff vertritt dort übrigens die Auffassung, dass das Kopftuch für sich genommen nicht eignungs ausschließend sei; ebd. Rn 42.

Eigenschaften vorliegen, notwendigerweise die individuelle Zugangsweise zur Folge hat. Das Problem entsteht erst, wenn der Gesetzgeber subjektive, hier eignungsausschließende, Eigenschaften als Einstellungsvoraussetzungen nicht nur festschreibt sondern auch generell bestimmten Personengruppen zuschreibt.

So heißt es in Art. 51 Abs. 3 Satz 1 Niedersächsisches Schulgesetz:³⁶

»Das äußere Erscheinungsbild von Lehrkräften in der Schule darf, auch wenn es von einer Lehrkraft aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen gewählt wird, keine Zweifel an der Eignung der Lehrkraft begründen, den Bildungsauftrag der Schule (§ 2) überzeugend erfüllen zu können«.

Das Gesetz oktroyiert der Einstellungsbehörde unbehebbarer Zweifel an der Eignung für den Unterricht. Art. 33 Abs. 2 GG verleiht der Lehramtsbewerberin aber ein grundrechtsgleiches Recht darauf, dass ihre Eignung qua Person umfassend geprüft wird, auch unter Einbeziehung aller Tatsachen, etwa dass die Bewerberin genuin die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, also von Kindesbeinen an in Deutschland sozialisiert worden ist; dass sie im Referendariat zu Bedenken wegen ihres Kopftuchs keinen Anlass gegeben hat; dass sie auf ansprechende Art Schülern das Tragen des Kopftuchs erklärt hat usw. Die Feststellung der Eignung einer Bewerberin als Lehrkraft umfasst Anforderungen für einen Unterricht über die fachspezifischen Benotungen hinaus. Zweifel gehen zu Lasten der Bewerberin. Aber es müssen Zweifel in der Person selbst sein; nur diese Betrachtungsweise wird dem Individualrecht aus Art. 33 Abs. 2 GG gerecht. Es kann sonach mit diesem grundrechtsgleichen Recht nicht vereinbar sein, wenn einer Kopftuch tragenden Bewerberin *ohne Ansehen der Person* Eigenschaften beigelegt werden, die sie für das Lehramt disqualifizieren und die hier vor Augen stehende Bewerberinnengruppe diskriminieren. Dass diese generelle Betrachtungsweise grundrechtswidrig ist, ergibt sich schon daraus, dass, wie hier mehrfach hervorgehoben, der Senat feststellt, das Tragen des Kopftuchs einer Lehrerin auch in der Schule unter den Schutz des Art. 4 Abs. 1 GG fällt (S. 298).

Die Zweifel, die das Land Niedersachsen zum Gesetz erhoben hat, scheitern am Erfordernis der Individualprüfung. Sofern Unterrichtsbesuche und darüber hinaus die Referendarzeit insgesamt keinen Zweifel daran zu erwecken vermocht haben, dass die Bewerberin den Anforderungen einer Lehrerin genügt, geraten die Zweifel des Gesetzes zu einer Fiktion, die schon als solche vor Art. 33 Abs. 2 GG keinen Bestand haben kann. § 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes definiert den Bildungsauftrag und zwar in einer im

36 GVBl. 1998, 137.

Schulrecht der Länder sonst unübertroffen differenzierten Weise: Nach § 2 Abs. 2 Satz 3 sollen die Schüler

»fähig werden [...], die Grundrechte für sich und jeden anderen wirksam werden zu lassen [...], religiöse und kulturelle Werte zu erkennen und zu achten [...], ihre Beziehungen zu anderen Menschen nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit, der Solidarität und der Toleranz sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter zu gestalten, [...], Konflikte vernunftgemäß zu lösen, aber auch Konflikte zu ertragen [...]«.

Auf Grund dieses Bildungsauftrags erscheint es geradezu abwegig, einer Kopftuch tragenden Lehrerin, gegen die keine in ihrer Person begründeten Einwendungen bestehen, die Erteilung des Unterrichts an einer niedersächsischen Schule zu verwehren (Kritik bei Anger 2005: 59 ff).

Es gibt eine andere Variante der Gesetzgebung. § 38 Abs. 2 SchulG BW³⁷ lautet:

»Lehrkräfte an öffentlichen Schulen nach Abs. 2 Satz 1 dürfen in der Schule keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnliche äußeren Bekundungen abgeben, die geeignet sind, die Neutralität des Landes gegenüber Schülern und Lehrern oder politischen, religiösen oder weltanschaulichen Schulfrieden zu gefährden oder zu stören. Insbesondere ist ein äußeres Verhalten unzulässig, welches bei Schülern oder Eltern den Eindruck hervorrufen kann, dass eine Lehrkraft gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung der Menschen nach Art. 3 GG, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt«.

Entscheidend ist die Zuspitzung der Ablehnungsnorm in Satz 2: Es geht um »ein äußeres Verhalten, welches bei Schülern und Eltern den Eindruck hervorrufen kann, dass [...]«

Anders als in Niedersachsen, wo der Staat auf Grund eigenen Urteils das *Procedere* kurzschließt, blickt hier der Staat von Gesetzes wegen gleichsam ungerührt auf eine Szene, die von der bloßen Möglichkeit subjektiver Eindrücke von Schülern oder Eltern, also auch hier von Mutmaßungen, beherrscht wird. Ein Bemühen um die Neutralität des Staates, um einen Ausgleich oder um einen »für alle zumutbaren Kompromiss« (BVerfGE oben unter 3.a) ist für den Gesetzgeber kein Thema. Der Rückzug des Staates von jeder ihm durch das BVerfG aufgetragenen Bemühung um einen Ausgleich ist vollkommen, und dies auf Grund eines möglichen »Eindrucks« von Eltern oder Schülern über die Verfassungstreue von Lehramtsbewerberinnen, die ihnen völlig unbekannt sind, also nur auf Grund eines Vorurteils gewonnen werden können. Diese Verkennung der Pflichten des Staates nach Art. 33

37 GVBl. 2004, 178.

Abs. 2 GG und dem Neutralitätsgebot im Bereich des Schulwesens wird noch übertroffen durch die Gesetzesbegründung zu § 33 Abs. 2 Satz 2: Nach ihm ist das Tragen des Kopftuchs unzulässig, »weil zumindest ein Teil seiner Befürworter mit ihm sowohl eine mindere Stellung der Frau in Gesellschaft, Staat und Familie, [...] als auch eine fundamentalistische, kämpferische Stellungnahme für ein theokratisches Staatswesen [...] verbindet«. Mithin sind also nicht die Trägerinnen des Kopftuchs der unmittelbare Stein des Anstoßes, sondern eine andere mit ihnen nicht zu identifizierende Gruppe von Befürwortern des Kopftuchs (siehe hierzu ausführlich Walter/Ungern-Sternberg 2008a: 884 zur gleichlautenden Bestimmung des § 57 Abs. 4 SchulG NRW; kritisch auch Anger 2005: 62 ff). Dieses Gesetz ist der Niederschlag maximaler legislatorischer Distanz zu dem verfassungsrechtlichen Gehalt von Art. 33 Abs. 2 GG.

b) Die grundrechtliche Problematik spitzt sich zu, wenn Art. 33 Abs. 3 GG mit dem Verbot der Benachteiligung aus Gründen der Zugehörigkeit zu einem Bekenntnis den Maßstab bildet. Wie in Art. 33 Abs. 2 GG hat auch diese Vorschrift grundrechtlichen Charakter und erfordert daher zwingend die Individualprüfung (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG). Das ist mehr – und etwas anderes – als die hierzu geäußerte Auffassung im ›Kopftuchurteil‹, es komme insoweit lediglich auf die »strengen Rechtfertigungsanforderungen, die für die Einschränkungen der vorbehaltlos gewährleisteten Glaubensfreiheit gelten« (S. 298) an. Denn diese Wendung schließt die generelle Vorauswirkung nicht aus. Indessen ergibt sich gerade aus der Spezialität einer religionsorientierten Negativvoraussetzung für die Zulassung zum öffentlichen Dienst eine Auffrischung der Bedeutung dieser Vorschrift, deren verfassungsrechtliche Bedeutung eigentlich gleichsam hinter ihr lag. Sie hat denn auch in den Kommentaren mit Recht kaum einen eigenen Akzent erhalten. Ihre Bedeutung gewinnt sie auch jetzt nicht im Blick auf das religiöse Bekenntnis zum Islam sondern aus der für eine Gruppe von Frauen bestimmenden Inpflichtnahme des zum Tragen des Kopftuchs durch den islamischen Glauben. Mit dieser Bestimmung ist der generelle Ausschluss von Kopftuchträgerinnen vom Lehramt an den Schulen, von Erzieherinnen oder gar vom Staatsdienst generell nicht vereinbar. Was hier unter a) zu Art. 33 Abs. 2 GG ausgeführt worden ist, gilt in gleicher Weise in Ansehung des Art. 33 Abs. 3 GG.

c) Auf weitere landesgesetzliche Bestimmungen kann hier aus Raumgründen nicht eingegangen werden. Sie dürften bei näherem Zusehen verwandten verfassungsrechtlichen Einwendungen unterliegen.

d) Das GG geht von der kontinental-europäischen Gewaltenteilung aus; es bezeichnet in Art. 20 Abs. 2 GG gleichberechtigt nebeneinander »besondere

Organe« der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung; Abs. 3 gibt die spezifische Differenz der den drei Gewalten zugewiesenen Macht wieder. Also hat auch die Exekutive unverzichtbare Kompetenzen, die sie in eigener unmittelbar im GG begründeten Verantwortung ausübt.³⁸ Dazu gehört insbesondere das Recht der Personalauswahl. Die Regierung ist dem Parlament umfassend für ihr Regierungs- wie Verwaltungshandeln verantwortlich. Dieser Verantwortung kann sie nur gerecht werden, wenn sie das uneingeschränkte Recht und damit die Freiheit zur bestmöglichen Personalauswahl innehat. Diese Kompetenz ist Teil des Kernbereichs exekutiver Verantwortung. »Der Kernbestand der verschiedenen Gewalten ist unveränderbar.«³⁹ Der Gesetzesvorbehalt reicht nur soweit, wie das die einschlägigen Normen vorsehen (Jarass/Pieroth: Art. 20, Rn. 26); Art. 33 Abs. 2 GG steht funktionell – worauf es hier ankommt – außerhalb des Gesetzesvorbehalts.

Abweichende Vorschriften gelten der Personalauswahl durch einen förmlichen Wahlakt, etwa bei Richtern an höchsten Gerichten (z.B. Art. 94 Abs. 1, Art. 95 Abs. 2 GG), oder der durch Gesetz geregelten Wahl kommunaler Spitzenbeamter. Unberührt bleibt, wie oben unter 5.a) dargelegt, auch das Recht der Normierung von Einstellungs- und Anstellungsvorschriften nach allgemeinen und objektiven klar umrissenen, unausdeutbaren Merkmalen (z.B. deutsche Staatsangehörigkeit; Ausbildung, Examensnoten). Wo immer der Gesetzgeber Merkmale, die objektiver Beurteilung zugänglich sind, für notwendig hält, hat er im Rahmen des Willkürverbots das Recht, solche Merkmale zu beschließen. Wer das Kopftuch als Ausgangspunkt der generellen Beurteilung einer bestimmten Personengruppe auf ihre Eignung für ein öffentliches Amt wählt, bringt es mit der Person selbst in einen Zusammenhang, der eine individuelle Beurteilung der Person ausschließt und verletzt das Recht des exekutiven Eigenbereichs auf die Auswahl der geeigneten Bewerber.

6. Die Alternative im leitenden Gesichtspunkt

a) Dem Senat konnte das im ›badischen Schulurteil‹ leitende Prinzip der Konkordanz in seinem integrativen Gewicht nicht entgangen sein. Es ist identisch mit dem heute auch bei vielfältigem Streit insoweit das Feld beherrschenden Begriff der ›Integration‹ (umfassend und grundlegend Hufen 1994: 115; ebenso im »Nationale[n] Integrationsplan« der Bundesregierung 2007⁴⁰). Ein ver-

38 BVerfGE 49, 89, 125.

39 BVerfG v. 17.07.1996, BVerfGE 95, 1, 15.

40 Siehe »Der Nationale Integrationsplan« (Fn 3). Dort findet allerdings, worauf oben schon hingewiesen wurde, weder »im Beitrag der Länder zum nationalen

enger ›strenger‹ Neutralitätsbegriff löst keine Verfassungsprobleme, sondern schafft sie.

Das ›Kopftuchurteil‹ erwähnt den Begriff der ›Integration‹ nur ein einziges Mal und auch hier nur zu einer bloßen Möglichkeit staatlichen Handelns verdünnt:

»Die Schule ist der Ort, an dem unterschiedliche religiöse Auffassungen unausweichlich aufeinander treffen und wo sich dieses Nebeneinander in besonders empfindlicher Weise auswirkt. Ein tolerantes Miteinander mit Andersgesinnten könnte hier am nachhaltigsten durch Erziehung geübt werden. Dies müsste nicht die Verleugnung der eigenen Überzeugung bedeuten, sondern böte die Chance zur Erkenntnis und Festigung des eigenen Standpunktes und zu einer gegenseitigen Toleranz, die sich nicht als nivellierender Ausgleich versteht (vgl. BVerfGE 41, 29, 64). Es ließen sich deshalb Gründe dafür anführen, die zunehmende religiöse Vielfalt in der Schule aufzunehmen und das Mittel für die Einübung von gegenseitiger Toleranz zu nutzen und so einen Beitrag in dem Bemühen um Integration zu leisten. Andererseits ist die beschriebene Entwicklung auch mit einem größeren Potential möglicher Konflikte in der Schule verbunden. Es mag deshalb auch gute Gründe dafür geben, der staatlichen Neutralitätspflicht im schulischen Bereich eine striktere und mehr als bisher distanzierende Bedeutung beizumessen und demgemäß auch die durch das äußere Erscheinungsbild einer Lehrkraft vermittelte religiöse Beziehung von den Schülern grundsätzlich fernzuhalten, um Konflikte mit Schülern, Eltern oder anderen Lehrkräften von vornherein zu vermeiden« (S. 310).

Der Senat hat nicht bemerkt, dass in dieser ersten, eindrucksvoll geschriebenen ›Möglichkeit‹ der Schlüssel zur Lösung des Problems gelegen hat. Nicht nur der Begriff der ›Integration‹, auch der Begriff der ›Erziehung‹ taucht nur hier auf. Er hätte in einem Urteilstext an dieser Stelle, der ein zentrales gegenwärtiges Problem der Schule abhandelt, eine zentralere Rolle zu spielen gehabt.⁴¹

Zugleich aber hat der Senat mit der Beschreibung der ersten Alternative den hier als Schlüsselsatz des Urteils gekennzeichneten Textabschnitt (oben eingangs unter 4.) wider Willen um sein Gewicht gebracht. Denn die »abstrakten Gefahren«, die in der »Möglichkeit einer Beeinflussung« der Schulkinder liegen, entlarven sich in der Konfrontation mit der ersten Alternative als eine bloße Offerte, es einer bestimmten Elterngruppe recht zu machen. Das hier zitierte Textreferat konfrontiert, einfach gesagt, die Anstrengung in-

Integrationsplan« (S. 22 ff), noch unter 4.3, Themenfeld 3, »Gute Bildung [...]« die Problematik des Kopftuchtragens bzw. dessen Verbot Erwähnung.

41 Vgl. die drei oben unter 2.a) genannten Urteile in BVerfGE 41 (siehe auch »Informationen über wichtige Entscheidungen des BVerfG mit religiösem Bezug« im Anhang dieses Bandes).

tegrativer Schulerziehung mit dem Betreten des scheinbar bequemsten Wegs. Mit anderen Worten: Der Senat überlässt die Gewichtung der positiven Glaubensfreiheit gegenüber möglichen Rechten aus der negativen Religionsfreiheit und dem Elternrecht der Gesetzgebung der Länder zu einer Abwägung, die an zwei Landesgesetzen (oben 5.a) in der vermutlich unausweichlichen Dürftigkeit der Artikulation der Gegenrechte gezeigt worden ist. Auch diese legislatorischen Kalamitäten weisen darauf hin, dass das BVerfG das Grundrecht positiver Glaubensfreiheit in Fällen wie diesen abschließend auszulegen hat, wie auch bisher geschehen. Dass jeder Gesetzgeber auf einem so heiklen Feld des Umgangs mit einer der abendländischen Tradition fernliegenden Kultur opportunistisch zu denken in Gefahr steht, ist die Folge des Ausweichens des Gerichts vor der judiziellen Aufgabe, den Grundrechtsträgern des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG und denen, die Gegenrechte inne haben, ihr Recht unmittelbar selbst zu verschaffen. Gerade dies forderte die abweichende Meinung (S. 336 ff, vgl. hierzu oben 2.b).

b) Der Begriff der ›Integration‹ ist der fruchtbarste Begriff der deutschen Schulgeschichte.

Das ›badische Schulerteil‹ hat dazu eine Reihe von Informationen gegeben, die hier nur mit den Stichworten ›nassauische obligatorische Gemeinschaftsschule‹ von 1817 und ›badische Simultanschule‹ von 1886 bezeichnet werden sollen. Noch bis in die 1960er Jahre garantierte demgegenüber die Verfassung Nordrhein-Westfalens die Garantie der konfessionellen einklassigen Schule; sie war darüber hinaus auch in Rheinland-Pfalz, in Württemberg und Bayern der teils gesetzlich, teils konkordatär, teils verfassungsrechtlich gesicherte Schultyp. Erst im Gefolge des Niedersächsischen Konkordats von 1965 brach sich auch in West- und Süddeutschland die öffentliche Gemeinschaftsschule mit unterschiedlich akzentuiertem christlichem Charakter Bahn. Auf dieser Entwicklung basierte das ›badische Schulerteil‹ mit dem zentralen integrativ verstandenen Begriff der ›Konkordanz‹.

c) Das ›Kopftuchurteil‹ hat an zwei Stellen Wegmarken aufgerichtet, die es zu einer integrativen Lösung des Problems hätten leiten können: Maßstäblich wird für Spannungen, die bei der gemeinsamen Erziehung von Kindern unterschiedlicher Weltanschauungs- und Glaubensrichtungen unvermeidlich sind, die Berücksichtigung des Toleranzgebots als Ausdruck der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) hervorgehoben (S. 301). In der Schule wie in der Gesellschaft geht es um »die von der Verfassung gebotene Kultur der Toleranz« (Müller 2004: 17 ff).

Die zweite Wegmarke ist die Aussage, dass die Entscheidung, in der Öffentlichkeit stets ein Kopftuch zu tragen, unter dem Schutz des Art. 4 Abs. 1 Satz 2 GG steht, »der in enger Beziehung zum obersten Verfassungswert der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) steht« (S. 305⁴²).

Der Bezug des Toleranzgebots und des Art. 4 GG auf den Verfassungssatz der Unantastbarkeit der Würde des Menschen kennzeichnet seine Qualität als diejenige des Respekts, der Achtung vor dem vom Toleranzgebot Geschützten. *Integration beginnt mit dem Respekt vor der Differenz* (hierzu Mahrenholz 2007: 89 ff).⁴³ Goethes Satz aus den »Maximen und Reflexionen« lässt sich nicht übergehen: »Toleranz sollte eigentlich nur eine vorübergehende Gesinnung sein: Sie muss zu Anerkennung führen. Dulden heißt beleidigen« (Nr. 151; kritisch zum Kopftuchverbot aus einem philosophisch auf Reziprozität und Allgemeinheit begründeten Toleranzbegriff siehe Forst 2003: 720 ff; zum grundsätzlichen philosophischen Ansatz siehe ebd.: 594 ff).

Diesen von ihm selbst markierten Weg ist der Senat nicht gegangen. Es handelte sich in diesem Rechtsstreit auf der Metaebene um mehr als das Recht zum Tragen des Kopftuchs im Unterricht. Es ging um eine Aussage des Staates über die Achtung, die er einem verpflichtenden Ausdruck islamischen Glaubens als des Glaubens einer bedeutenden religiösen Minderheit in Deutschland entgegenbringt, und zwar auf einem konfliktreichen Feld seiner eigenen Verantwortung. So war die Lösung des Kopftuchproblems zu verstehen und ist sie auch heute noch.

Literatur

Anger, Thorsten (2005): »Was bedeutet und wie wichtig ist der ›Schulfrieden‹?«. Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (KritV) 2005, S. 52 ff.

Berghahn, Sabine (2004): »Verfassungspolitischer Streit um ein Stück Stoff«. *femina politica*, Zeitschrift für feministische Politik-Wissenschaft 8, S. 248 ff.

Bielefeldt, Heiner (2007): *Das Islambild in Deutschland*. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.

42 Mit Hinweis auf BVerfGE 52, 223, 247.

43 Siehe ebenso neuestens »Die gemeinsame Erklärung des Vatikan und führender arabischer Theologen über Glaube und Vernunft« v. 02.05.2008, abrufbar auf [spiegel.de](http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,551063,00.html): <http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,551063,00.html>, 06.12.2008; hier 5.: »Christen und Muslime sollten über Toleranz hinausgehen, in der Anerkennung der Unterschiede, doch im Bewusstsein der Gemeinsamkeiten, und Gott dafür dankbar sein. Sie sind berufen zu gegenseitigem Respekt und verurteilen deshalb die Verspottung des religiösen Glaubens«.

- Böckenförde, Ernst-Wolfgang (2001): »Kopftuchstreit auf dem richtigen Wege?«. *Juristenzeitung (JZ)* 2001, S. 723-728.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang (2004): »Anmerkung zu BVerwG v. 24.6.2004, Das ›islamische Kopftuch‹ in Baden-Württemberg«. *JZ* 2004, S. 1178 ff.
- Campenhause, Axel Freiherr von (2001): »Religionsfreiheit«. In: *Handbuch des Staatsrechts (HStR)* Bd VII, 2. Aufl. 2001, Bonn: C.F. Müller, S. 136ff.
- Feige, Andreas/Gennerich, Carsten (2008): *Lebensorientierungen Jugendlicher. Alltagsethik, Moral und Religion in der Wahrnehmung von Berufsschülerinnen und -schülern in Deutschland. (Eine Umfrage unter 8.000 Christen, Nicht-Christen und Muslimen)*, Münster: Waxmann.
- Forst, Rainer (2003): *Toleranz im Konflikt; Geschichte, Gehalt und Gegenwart eines umstrittenen Begriffs*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Heinig, Hans Michael/Morlok, Martin (2003): »Von Schafen und Kopftüchern«. *JZ* 2003, S. 777 ff.
- Hufen, Friedhelm (1994): »Die kulturintegrative Kraft der Verfassung«. In: Hertha Däubler-Gmelin/Klaus Kinkel/Hans Meyer (Hg.), *Gegenrede. Aufklärung – Kritik – Öffentlichkeit*, FS Mahrenholz, Baden-Baden: Nomos, S. 115 ff.
- Jarass, Hans D./Piero, Bodo (2005): *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar*, 6. Aufl. 2006, zu Art. 20 GG, München: C.H. Beck.
- Jestaedt, Matthias (1999): »Grundrechtsschutz vor staatlich aufgedrängter Ansicht. Das Kopftuch der Lehrerin als Exempel«. In: Josef Isensee/Wilhelm Rees/Wolfgang Rübner (Hg.), *Dem Staate, was des Staates – der Kirche, was der Kirche ist (Festschrift für Joseph Listl)*, Berlin: Duncker und Humblot, S. 259 ff.
- Lanzerath, Sonja (2003): *Religiöse Kleidung und öffentlicher Dienst – Zur Zulässigkeit dienstrechtlicher Bekleidungsverbote in Schule, Gerichtsbarkeit und Polizei*, Frankfurt am Main: Lang.
- Lübke-Wolff, Gertrude (1998): »Kommentar zu Art. 33 Abs. 2 GG«. In: Horst Dreier, *Grundgesetz-Kommentar*. 1. Aufl., Tübingen: JCB Mohr.
- Mahrenholz, Ernst Gottfried (1998): »Darf die Schulverwaltung einer Schülerin das Tragen eines Schleiers in der Schule verbieten?«. *Recht der Jugend und des Bildungswesens (RdJB)* 1998, S. 287 ff.
- Mahrenholz, Ernst Gottfried (2007): »Religiöse Toleranz als Herausforderung an den säkularen Staat«. In: Stefan Kadelbach/Parinas Parhisi (Hg.), *Die Freiheit der Religion im europäischen Verfassungsrecht*, Baden-Baden: Nomos, S. 87 ff.
- Morlok, Martin/Krüper, Julian (2003): »Auf dem Weg zum ›forum neutrum‹? – Die Kopftuch-Entscheidung des BVerwG«. *NJW* 2003, S. 1020 ff.

- Müller, Jörg Paul (2004): »Die Einheit der Verfassung und Vielfalt der Kultur«. In: Alexander Blankenagel/Markus Kotzur (Hg.), Verfassung im Diskurs der Welt: Liber Amicorum für Peter Häberle zum siebzigsten Geburtstag, Tübingen: Mohr Siebeck, S. 17-30.
- Sacksofsky, Ute (2003): »Die Kopftuch-Entscheidung – von der religiösen zur föderalen Vielfalt«, NJW 2003, S. 3297-3301.
- Ungern-Steinberg, Antje von (2008): Religionsfreiheit in Europa – Die Freiheit individueller Religionsausübung in Großbritannien, Frankreich und Deutschland – ein Vergleich, Tübingen: Mohr Siebeck.
- Walter, Christian/Ungern-Sternberg, Antje von (2008a): »Landesrechtliche Kopftuchverbote für Lehrerinnen auf dem Prüfungsstand des Antidiskriminierungsrechts«. Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl) 2008, S. 880 ff.
- Walter, Christian/Ungern-Sternberg, Antje von (2008b): »Verfassungswidrigkeit des Nordrhein-Westfälischen Kopftuchverbots für Lehrerinnen«. Die öffentliche Verwaltung (DÖV) 2008, S. 488 ff.
- Weber, Albrecht (2004): »Religiöse Symbole in der Einwanderungsgesellschaft«. Zeitschrift für Ausländerrecht (ZAR) 2004, S. 53 ff.
- Wiese, Kirsten (2008): Lehrerinnen mit Kopftuch. Zur Zulässigkeit eines religiösen und geschlechtsspezifischen Symbols im Staatsdienst, Berlin: Duncker und Humblot.